

Vertrag
über die
Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden
im
Zivilstandskreis Bezirk Andelfingen

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und § 1a. der kantonalen Zivilstandsverordnung

I. Vertragsparteien und Zweck

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung Bezirk Andelfingen auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Träger- und Sitzgemeinde des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Kleinandelfingen (weiterhin Trägergemeinde genannt) festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen (weiterhin Zivilstandsamt genannt) erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Es erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden einen Jahresbericht.
- Art. 4 Der Gemeinderat der Trägergemeinde ist zuständig für
- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung;
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht;
 - die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen;
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV.
- Art. 5 Die Trägergemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals;
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalreglement;
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6 Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Trägergemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Trägergemeinde macht im Bereich Zivilstandswesen (ohne Bestattungsamt) die mit einer sachgerechten Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Aufwände und Erträge wie folgt gegliedert transparent:

- Personalaufwand
- Sachaufwand
- (intern verrechnete) Immobilienaufwendungen
- (intern verrechnete) Kapitalaufwendung und Abschreibungen
- übrige interne Verrechnungen
- Gebührenerträge
- Erträge aus Beiträgen der Anschlussgemeinden
- andere Erträge

Art. 9 Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (per 1. Januar des Rechnungsjahres) am Jahresende in Rechnung gestellt. Teilzahlungen können quartalsweise eingefordert werden.

IV. Wahrung der Interessen der Vertragsgemeinden

Art. 10 Die Wahrung der Interessen aller Vertragsgemeinden wird durch die Gemeindepräsidentenkonferenz des Bezirkes Andelfingen wahrgenommen. Diese bezeichnet dazu einen Ausschuss von 3 Mitgliedern.

Die Trägergemeinde konsultiert diesen Ausschuss im Zusammenhang mit wichtigen Entscheiden betreffend Personal sowie Standort und Ausstattung der Amtsräume. Sie stimmt zusammen mit dem Ausschuss die Zielvereinbarungen ab und legt diesem vor Versand an die Vertragsgemeinden Jahresrechnung und Voranschlag zur Einsichtnahme vor.

Der Ausschuss ist Ombudsstelle für die Anschlussgemeinden bei Unstimmigkeiten zwischen einer Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde.

V. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 11 Die Änderung dieses Vertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden notwendig.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt

werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

- Art. 13 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

VI. Übergangsbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

- Art. 15 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Trägergemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Trägergemeinde

Kleinandelfingen mit GRB 254 am 30.10.2002 Der Präsident: Der Schreiber:
Nandubegg W. Schen

Genehmigt durch die Gemeinderäte

Adlikon	mit GRB 198 am 06.11.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Andelfingen	mit GRB 168 am 26.11.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Benken	mit GRB 192 am 28.10.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Berg am Irchel	mit GRB 195 am 28.10.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Buch am Irchel	mit GRB 127 am 09.10.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Dachsen	mit GRB 298 am 24.10.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Dorf	mit GRB 116 am 20.11.2002	Der Präsident:	Die Schreiberin:
Feuerthalen	mit GRB 116 am 14.10.2002	Der Präsident:	Der Schreiber:
Flaach	mit GRB am 22.10.2002	Der Präsident:	Die Schreiberin:

Flurlingen	mit GRB 145 am 23.10.2002	Der Präsident: <i>A. Wald</i>	Der Schreiber: <i>A. Wald</i>
Henggart	mit GRB am 28.10.2002	Der Präsident: <i>W. Künz</i>	Der Schreiber: <i>W. Künz</i>
Humlikon	mit GRB am 24.10.2002	Der Präsident: <i>N. Trach</i>	Der Schreiber: <i>V. Trach</i>
Laufen-Uhwiesen	mit GRB 28 am 22.10.2002	Der Präsident: <i>W. Trach</i>	Der Schreiber: <i>V. Trach</i>
Marthalen	mit GRB 192 am 15.10.2002	Der Präsident: <i>W. Trach</i>	Der Schreiber: <i>V. Trach</i>
Oberstammheim	mit GRB 178 am 08.10.2002	Der Präsident: <i>M. James</i>	Der Schreiber: <i>M. James</i>
Ossingen	mit GRB 307 am 6.11.2002	Der Präsident: <i>H. Maun</i>	Der Schreiber: <i>H. Maun</i>
Rheinau	mit GRB 162 am 14.10.2002	Der Präsident: <i>G. Maun</i>	Der Schreiber: <i>G. Maun</i>
Thalheim an der Thur	mit GRB 169 am 15.10.2002	Der Präsident: <i>P. Weller</i>	Der Schreiber: <i>P. Weller</i>
Trüllikon	mit GRB 126 am 22.10.2002	Der Präsident: <i>N. Schae</i>	Der Schreiber: <i>N. Schae</i>
Truttikon	mit GRB 216 am 21.10.2002	Die Präsidentin: <i>J. Schae</i>	Der Schreiber: <i>J. Schae</i>
Unterstammheim	mit GRB 626 am 21.10.2002	Der Präsident: <i>W. Schae</i>	Der Schreiber: <i>W. Schae</i>
Volken	mit GRB am 24.10.2002 und GRB am 19.11.2002	Der Präsident: <i>W. Schae</i>	Die Schreiberin: <i>W. Schae</i>
Waltalingen	mit GRB am 21.10.2002	Der Präsident: <i>W. Schae</i>	Der Schreiber: <i>W. Schae</i>